



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2022/338												
Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt	Status: öffentlich												
Friedhofs- und Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023													
Beratungsfolge:	TOP:												
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td>13.12.2022</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.	13.12.2022				13.12.2022			
Einst.	Ja	Nein	Enth.										
13.12.2022													
13.12.2022													
13.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss													
13.12.2022 Rat der Stadt Herzogenrath													

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2023 zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe).

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

- im Ergebnisplan

- im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 885.720,-- Euro.

2. Folgerträge / Folgekosten [Euro]:

Beim Produkt 1355310 - Friedhöfe und Bestattungswesen ist grundsätzlich der gesetzlich geforderte Ausgleich durch eine Anpassung der Friedhofsgebühren gewährleistet. In den Leistungsbereichen „Trauerhallen“ und „Kühlzellen“ ergibt sich auch im Jahr 2023 ein strukturelles Defizit, welches durch eine entsprechende Erhöhung der Gebührensätze nicht mehr ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund ist hier eine Kostenunterdeckung von 35,4 T€ festzustellen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation sieht sich von allen Seiten steigenden Anforderungen ausgesetzt.

Friedhofseinrichtungen bewegen sich in einem wettbewerblich geprägten Umfeld. Verändertes Nachfrageverhalten macht den Friedhofsträgern zu schaffen: Während Erdgräber, insbesondere Erdwahlgräber und Mehrfachgrabstätten mit rückläufigem Interesse zu kämpfen haben, stehen Urnenbestattungen und andere „platzsparende“ und pflegefreie Grabformen hoch im Kurs.

Diese gesellschaftlichen Trends führen zu einem stärker ausdifferenzierten und gegenüber früher deutlich veränderten Bestattungsverhalten.

Eine moderne Gebührenpolitik zeichnet sich deshalb dadurch aus, dass sie eine selbstbewusste und zielgerichtete Nutzung kalkulatorischer Spielräume betreibt. Dies dürfte ebenso im wohlverstandenen Interesse der Nutzer sein, wenn es der Einrichtung gelingt, nicht nur kundenorientierte Produktpolitik zu betreiben, sondern dieses Angebot auch auskömmlich zu refinanzieren und so nachhaltig angemessene Friedhofsleistungen erbringen zu können.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Friedhofswesen hat die Verwaltung für das Jahr 2023 eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Grundlage der Gebührenkalkulation waren die durchschnittlichen Bestattungszahlen der Jahre 2020 und 2021 sowie eine erste Hochrechnung für das Jahr 2022.

Das Jahr 2022 steht weiter unter dem nachhaltigen Einfluss der Corona-Pandemie und seit Februar des Ukraine-Krieges, woraus sich u.a. ableiten lässt, dass die für die Gebührenkalkulation notwendigen Hochrechnungen für 2022 nur bedingt den regulären Verhältnissen entsprechen können. Außerdem ist davon auszugehen, dass sowohl die Corona-Krise als auch der Ukraine-Krieg noch weit in das Jahr 2023 hineinreichen und Auswirkungen auf das Friedhofs- und Bestattungswesen im Allgemeinen haben wird.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 ist als Anlage 2 beigelegt.

1. Grabnutzungsrechte:

Im Jahr 2023 ist eine Gebührenerhöhung bei den auf 30 Jahre verliehenen **Nutzungsrechten** erforderlich (im Mittel: +2,22 %). Die Spanne liegt zwischen 0,00 % und +4,35 %. Die letzte Gebührenerhöhung in diesem Bereich erfolgte zum 01.01.2022.

Die Kosten für diesen Dienstleistungsbereich sind im Vergleich zum Jahr 2022 um 1,89 % gestiegen (+11,2 T€). Ursächlich sind im Wesentlichen höhere Personalkosten (+35,3 T€) aufgrund regelmäßiger tariflicher Lohnerhöhungen und die deutlich umfangreicheren und

stark erhöhten Kosten für bezogenen Fremdleistungen (insbes. Treibstoffe und Ersatzteile, +15,95 T€).

Auch sind die Einnahmen aus Graberwerben zu Lebzeiten und Verlängerungen der Ruhefristen bei den Wahlgrabstätten (ohne Bestattung) geringfügig (-2,1 T€) zurückgegangen. Diese Einnahmen werden bei den Kosten für den Erwerb von Nutzungsrechten in Abzug gebracht und verringern damit die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen für die Vergabe der Nutzungsrechte.

Die hohen Kosten bei den bezogenen Fremdleistungen erklären sich auch aus der Absicht der Verwaltung, in 2023 mit der Ausarbeitung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (Büro für Landschaftsarchitektur und Städtebau) fortzufahren.

Ziel des Projektes ist es, das Friedhofs- und Bestattungswesen in Herzogenrath zukunftsfähig zu machen zu weiterhin angemessenen Gebühren.

Dabei strebt die Verwaltung im Zuge der Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes einen transparenten Prozess an, dessen Teilergebnisse und ggf. daraus folgende Kritiken und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Situation, Schritt für Schritt unter Einbeziehung der politischen Entscheidungsträger ausgewertet und beschlossen werden sollen.

Aufgrund der Langzeiterkrankung des Amtsleiters im zuständigen Fachamt seit dem 01.03.2021 konnte eine Weiterentwicklung des Konzeptes in 2022 nur in geringem Umfang erfolgen. Für die Erarbeitung des Konzeptes wurden für das Jahr 2022 insgesamt Kosten in Höhe von 25,0 T€ veranschlagt, wovon aus den vorgenannten Gründen bisher nur ein sehr geringer Betrag in Anspruch genommen wurde. Die erneute Bereitstellung der finanziellen Mittel im Haushalt 2023 wurde deshalb beantragt.

Im Jahr 2021 wurden 430 Bestattungen in der Kalkulation berücksichtigt. Die Verwaltung geht in 2023 von 431 prognostizierten Fällen aus (+0,23 %).

Die steigenden Kosten können auf diesem Weg nicht auf deutlich mehr Bestattungsfälle verteilt werden. Resultat sind ansteigende Gebühren.

Hinweis:

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1090/20) seine seit 28 Jahren geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren teilweise aufgegeben und geändert (im zu entscheidenden Fall ging es um die Abwassergebühren). Es soll bei der Verzinsung des Anlagevermögens nun ein Zinssatz für Eigenkapital einerseits und für Fremdkapital andererseits angesetzt werden.

Aufgrund des Urteils hat die Landesregierung NRW im September 2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG NRW in den Landtag eingebracht. Die Änderung des KAG NRW könnte noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Die Verwaltung hat in der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 dem aktuellen Stand in dieser Sache Rechnung getragen und die Verzinsung des Anlagevermögens angepasst. Diese neue Berechnungsweise gem. OVG NRW und dem Entwurf des KAG NRW führt dazu, dass sich die kalkulatorischen Kosten in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um ca. 50,0 T€ reduzieren und dies ausschließlich dem/der Gebührenzahler*in zugutekommt.

Allein aus diesem Grund ist eine relativ geringe Gebührenerhöhung bei den Nutzungsrechten für 2023 erforderlich. Ohne diese Rechtsänderung wären die Kosten für diesen Bereich

um nochmals ca. 8,3 % höher, was sich dann entsprechend auf die Höhe der Gebühren für die Nutzungsrechte im Jahr 2023 ausgewirkt hätte.

Nachrichtlich:

Die Gebührennachkalkulation für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor.

2. Trauerhallen und Kühlzellen:

Die Situation bei den **Trauerhallen und Leichenkühlzellen** stellt sich seit dem Jahr 2019 prekär dar.

Die Verwaltung hat über die kritischen Entwicklungen in diesem Dienstleistungsbereich in den Beratungsvorlagen mit den Drucksachen-Nr.: V/2019/344 und V/2020/252 berichtet und die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt ausführlich dargestellt. Deshalb wird zur Erklärung und zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle zunächst auf den Inhalt der vorstehend genannten Beratungsvorlagen verwiesen.

Aufgrund der sich im Jahr 2019 bereits abzeichnenden negativen Prognose für den Gebührenhaushalt hat die Verwaltung bei ihren Kalkulationen ab dem Jahr 2020 reagiert und eine spürbare Reduzierung bei den Nutzungszahlen für die Trauerhallen und Kühlzellen vorgenommen. Die Verwaltung kam im Jahr 2020 nur noch auf eine Nutzung der Trauerhallen in 250 Fällen (-19 % gegenüber 2019) und eine Nutzung der Kühlzellen in 100 Fällen (-70 % gegenüber 2019), bei nahezu gleichbleibenden Kosten für den Betrieb der Einrichtungen.

In 2021 konnten 233 Trauerhallennutzungen und 108 Kühlzellennutzungen registriert werden. Eine aktuelle Hochrechnung der Nutzungszahlen für das Jahr 2022 bestätigt diesen Trend. Hier geht die Verwaltung von 235 Trauerhallen- und 110 Kühlzellennutzungen aus, die in das Jahr 2023 fortgeschrieben wurden.

Auch im Jahr 2023 folgt die Verwaltung deshalb der betriebswirtschaftlichen Theorie der „elastischen Nachfragereaktion“. Dies bedeutet, werden die Gebühren weiter und weiter erhöht, um Kostendeckung zu erreichen, erhält man eine überproportionale Mengenreduzierung mit der Folge, dass die Gebührenerlöse sogar sinken („elastische Nachfragereaktion“). Gebührenerhöhungen können – je nach Nachfragereaktion – zu Erlösminderungen führen und damit die Situation noch verschlechtern.

Ein gleichbleibender Gebührensatz kann deshalb zielführender sein, wenn ein unveränderter Gebührensatz zu einer Mengenbelebung und damit zu steigenden Gebührenerlösen führt.

Wer dagegen bei Fehlbeträgen den Gebührensatz regelmäßig weiter erhöht, löst u.U. eine Nachfragespirale aus – bis zum völligen Marktaustritt. Dies muss aber schon wegen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur örtlichen Daseinsvorsorge ausgeschlossen sein. **Ein Defizit muss hier schlichtweg hingenommen werden.**

In der vorliegenden Kalkulation wurde deswegen erneut eine stabile Kombination aus realistischer Fallzahl und Gebührensatz festgelegt, welche den zu erwartenden Erlös maximiert bzw. auf ein tragbares Niveau bringt. Dieses Verfahren hat sich bereits in den Jahren 2020-2022 bewährt, die Trauerhallen- und Kühlzellennutzungen konnten in diesen Jahren stabil gehalten und weitere Reduzierungen vermieden werden.

Vor dem Hintergrund der betriebswirtschaftlichen Unmöglichkeit eine Kostendeckung zu erreichen geht die Verwaltung von einem erreichbaren Kostendeckungsgrad auch im Jahr 2023 von maximal ca. 63 % aus.

Solange ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, ist die Fortsetzung des Angebotes betriebswirtschaftlich grundsätzlich sinnvoll.

Das kalkulatorische Defizit bei den Trauerhallen- und Kühlzellegebühren erhöht sich aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und tariflicher Lohnerhöhungen gegenüber dem Jahr 2022 im Jahr 2023 trotzdem nochmals um 2,0 T€.

Der Friedhofsgebührenhaushalt müsste demnach mit einem Betrag von ca. 35,4 T€ vom allgemeinen Haushalt subventioniert werden. Dieses Vorgehen ist nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW grundsätzlich zulässig.

Maßnahmen gegen den anhaltenden Trend der erheblichen Kostenunterdeckungen im Bereich der Trauerhallen- und Kühlzellegebühren sollen ebenfalls durch das oben erwähnte angestrebte Friedhofskonzept im nächsten Jahr erarbeitet und möglichst zügig umgesetzt werden. Allerdings hat sich bereits im Vorfeld herausgestellt, dass in diesem Bereich Kostenreduzierungen, eine Optimierung des Deckungsbeitrags, die Attraktivierung des Angebotes oder eine Senkung der Nutzungsgebühren nur dann erzielt werden können, wenn auch der Umfang des Angebotes kritisch hinterfragt wird.

Nachrichtlich:

Die Gebührennachkalkulation für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor.

3. Bestattungsgebühren:

Im Bereich der **Bestattungsgebühren** ist wieder deutliche Anhebung der Gebühren erforderlich zwischen 0,00 % und 15,79 %, im Gesamtdurchschnitt: 14,42 %.

Bei den Bestattungsgebühren fallen vorwiegend variable Kosten an (insbesondere Lohnkosten und Geräte-/Materialkosten). Die nachkalkulierten städtischen Personalausgaben aus dem Jahr 2021 wurden, infolge des letzten Tarifabschlusses für die Jahre 2020-2022 (01.09.2020 bis 31.08.2022) und unter Berücksichtigung kommender Tarifabschlüsse, um insgesamt +5,88 % angehoben. Hinzu kommen die erheblich gestiegenen Energiepreise aufgrund des Ukraine-Konflikts seit Februar 2022 und die Ersatzbeschaffung eines neuen Friedhofsbaggers im Jahr 2022, so dass eine merkliche Anhebung der Bestattungsgebühren nötig wird, um die vom Gesetzgeber geforderte Kostendeckung in diesem Bereich zu erreichen.

Die Gebühren für den Einbau der liegenden Gedenktafeln durch die Friedhofsverwaltung werden gegenüber dem Vorjahr nur bei den Tafeln der Größen 80 cm x 40 cm (für Tiefengräber) von 165,00 € auf 170,00 € leicht angehoben.

Der Gebührenzuschlag für Bestattungen an Samstagen wurde, entsprechend den Einsatzstunden und Fallzahlen, neu berechnet. Aufgrund der ansteigenden Lohnkosten infolge des Tarifabschlusses und kommender Lohnerhöhungen sowie der Energiepreise steigen im Ergebnis die Gebühren für Samstagsbestattungen ebenfalls leicht an, weil diese auch äußerst lohn- und geräteintensiv sind:

Der Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen bleibt steigt auf 300,00 €, der Zuschlag für Urnenbestattungen muss von 230,00 € auf 240,00 € angehoben werden.

Nachrichtlich:

Die Gebührennachkalkulation für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor.

Weitere Erläuterungen können der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 entnommen werden.

Anlage 3a stellt die geänderten alten und neuen Gebührensätze noch einmal gegenüber.

Zudem wurden in der Anlage 3b die verschiedenen Positionen aufaddiert und mit der aktuellen Gebühr verglichen.

Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr über alles um 3,68 %.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in Höhe der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 festzusetzen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für Friedhöfe) wäre entsprechend anzupassen.

Die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath ist als Anlage 1 beigefügt.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW), Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Friedhofssatzung der Stadt Herzogenrath, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten Jahre. Für die Trauerhallen werden keine kostendeckenden Gebühren nach § 6 Abs. 1 KAG erhoben, um die Auslastung zu erhöhen (s. Beschluss V/2020/252).

Steigende Kosten, einschl. des fortzuführenden Projektes „Friedhofsentwicklungskonzept“ führen zu einer Erhöhung der Gebühren gegenüber dem Jahr 2022. Gebührenmindernd wirkt sich die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW aus, nach dem die Verzinsung des Anlagevermögens neu zu berechnen ist. Für die vorgelegte Kalkulation wurde der noch nicht beschlossene Gesetzesentwurf angesetzt, so dass ggfs. bei einer geänderten Beschlussfassung des Gesetzes eine Neuberechnung erfolgen muss.

Die einkalkulierten Erträge und Aufwendungen wurden geprüft und konnten nachvollzogen werden. Bei der Verteilung des Eigen- und Fremdkapitals, sowie dem Zinssatz des Fremdkapitals gab es geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Zahlen.

Gegen die Gebührenbedarfsberechnung Friedhofs- und Bestattungswesen und die Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 (Anlage 1);
- Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2023 (Anlage 2);
- Gebührenvergleiche (Anlage 3a und 3b);

10. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	445,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	830,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.510,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.050,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	375,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	695,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	985,00 €

9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.400,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	80,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.155,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.920,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	64,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.840,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	128,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.920,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	64,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.810,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	127,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	7.380,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	246,00 €

18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.690,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	123,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.910,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	97,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.900,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	130,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	720,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	24,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.100,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	70,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.290,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	455,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	515,00 €

27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	660,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	660,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	100,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	155,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	185,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	300,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	240,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Umbettungen und Ausgrabungen:	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	455,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	155,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	185,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren:	
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	170,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	92,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	92,00 €

Artikel II

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 13.12.2022

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

Gebührenermittlung für das Haushaltsjahr 2023

2.1 Nutzungsrechte

2.1.1 Zuordnung der Friedhofsflächen

Die Stadt Herzogenrath unterhält 11 Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von 234.598,40 qm. Die vorhandenen Bestandsunterlagen der Friedhöfe wurden von einem Ingenieurbüro in CAD überführt. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend aktualisiert.

Die Grabflächen, Grünflächen, Wegeflächen und die mit Gebäuden bebauten Flächen wurden anhand dieser Pläne EDV-technisch ausgewertet. Die Gesamtfläche ist wie folgt aufgeteilt:

Grünflächen	73.526,90 qm	31,34%
Grabfelder	108.053,39 qm	46,06%
Wegeflächen	50.860,64 qm	21,68%
Trauerhallen	2.157,47 qm	0,92%
Summe	234.598,40 qm	100,00%

2.1.2 Bewertung der Friedhofsflächen

Folgende Bewertungsmerkmale waren für die Bewertung der aufgelisteten Flächen maßgebend:

2.1.2.1 Grundstücksflächen insgesamt

Zu den in Gebühren ansatzfähigen Kosten einer Friedhofseinrichtung gehören auch grundstücksbezogene Werteverzehr. Hierzu zählen die sich auf Grundstücke beziehenden kalkulatorischen Kosten (insbesondere kalkulatorische Zinsen).

Bei der Bewertung der Friedhofsgrundstücksflächen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese Flächen kein Bauland darstellen und in absehbarer Zeit auch kein Bauland werden. Als Bewertungsmaßstab bieten sich deshalb die Grundstücksrichtpreise des Gutachterausschusses für landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Gutachterausschuss des Kreises Aachen hat zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Stadt Herzogenrath (2008) für landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Herzogenrath einen durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 4,50 € festgelegt und für vertretbar gehalten.

Typischerweise unterliegen Grundstücke jedenfalls keinen planmäßigen Verzehr. Daher wird im Normalfall der ungekürzte Grundstückswert anzusetzen sein. Dies entspricht der Empfehlung des KGSt-Berichts Nr. 9/1980, "Kostenrechnung in der Kommunalverwaltung". Dort wird ausgeführt, dass „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die keine Wertminderung durch Nutzung oder Bereithaltung für Zwecke der Leistungserstellung erfahren, nicht abgeschrieben werden. Dies trifft in erster Linie für Grund und Boden zu.“

Als Wertbasis für die kalk. Verzinsung wird auf den Grundstückswert zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz abgestellt. Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte sind nicht bekannt.

2.1.2.2 Grünflächen und „grünpolitischer Wert“ (Wert des öffentlichen Interesses)

Die gesamten Grünflächen der städtischen Friedhöfe umfassen 73.526,90 qm. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche von 234.598,40 qm einem Grünflächenanteil von 31,34%.

Ein Friedhof erfüllt vielfältige Funktionen, die weit darüber hinausgehen, einzig und allein Ort der Bestattung und des Andenkens zu sein. Insbesondere in städtischen Bereichen nimmt ein Friedhof in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht Funktionen einer Grünfläche wahr.

Aus den Überlegungen zum gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip und unter Verwendung betriebswirtschaftlicher Grundsätze lassen sich verlässliche Schätzungen zum Wert des öffentlichen Interesses vornehmen.

Grundsätzlich gilt dabei, dass nicht jedes „Grün“ auf dem Friedhof gleich „öffentliches Grün“ bedeutet. Ein friedhofstypischer Anteil an „Grün“ kann daher ohne weiteres als „Begleitgrün“ gelten, welches nutzerspezifisch wirkt und deshalb nicht abzusetzen ist (allgemeine Begrünung, Baumallee, Heckeneinfassungen, Rasenstreifen etc.). Nur darüber erkennbar hinausgehende Grünbereiche zeigen tatsächlich auch „öffentliches Grün“ an.

In der Fachliteratur, als auch bei der KGSt wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass zu einem Friedhof grundsätzlich nur 10% Grünflächen gehören. Der darüber liegende Grünflächenanteil, im Falle der Stadt Herzogenrath 50.067,06 qm bzw. 68,09%, wird nicht in die Kosten für die Friedhofsgebühren einbezogen. Er wird bei der Gebührenbedarfsberechnung in Abzug zu gebracht.

Bei der Erfassung der Arbeiten auf Friedhöfen werden die Arbeiten an Grünflächen separat erfasst, so dass die Kostensumme prozentual verteilt werden kann. In der Gebührenkalkulation sind lediglich die Kosten für den 10%-igen Grünflächenanteil enthalten.

Durch die Bepflanzung mit Grünflächen steigert sich der Grundstückswert um 4,00 €/qm. Da für eine ordnungsgemäße Nutzung ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50 % des Neuwertes vorgehalten werden muss, werden die Grünflächen im Sinne eines Festwertverfahrens pauschal mit 2,00 €/qm bewertet. Die Neu- und Beipflanzungen werden über den Ergebnishaushalt (Unterhaltung der Friedhofsanlagen) abgerechnet. Diese Kosten sind somit in der jährlichen Berechnung der Unterhaltungsaufwendungen enthalten. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

2.1.2.3 Wegeflächen

Bei der Ermittlung und Bewertung der Wegeflächen ist grundsätzlich zwischen befestigten und unbefestigten Wegeflächen zu unterscheiden. Nach der CAD-Auswertung beträgt der Anteil der befestigten Wege

15.924,47 qm

und der Anteil der unbefestigten Wege

34.936,17 qm

(Gesamtwegefläche 50.860,64 qm).

Zur Erschließung der Friedhofsfläche von 183.737,76 qm (234.598,40 qm Gesamtfriedhofsfläche abzgl. 50.860,64 qm Wegefläche) sind 50.860,64 qm Wegefläche vorhanden.

Daraus ergibt sich im Verhältnis zum öffentlichen Grünanteil von 50.067,06 qm ein Wegeflächenanteil von 13.859,11 qm, entsprechend 27,25%. Dieser muss bei der Kalkulation ebenfalls in Abzug gebracht werden.

Die Wegeflächen auf den Friedhöfen werden mit 25,00 €/qm (befestigte Wege) bzw. 12,50 €/qm (unbefestigte Wege) bewertet.

Da für eine ordnungsgemäße Nutzung auch hier ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50% des Neuwertes vorgehalten werden muss, sind die Wegeflächen im Sinne eines Festwertverfahrens mit 12,50 €/qm (befestigte Wege) bzw. 6,25 €/qm (unbefestigte Wege) zu bewerten.

Eine Abschreibung erfolgt nicht, die Unterhaltung der Vermögenswerte erfolgt aus den laufenden jährlichen Ansätzen des Ergebnisplanes, da hierdurch kein neues Vermögen geschaffen wird.

2.1.2.4 Trauer- und Leichenhallen

Die überbauten Flächen der Leichen- und Trauerhallen, einschließlich der Vorplätze und Wegeflächen, betragen 2.157,47 qm. Da diese Flächen außer durch die Bebauung, die sich in den anzusetzenden Baukosten niederschlägt, keine Wertsteigerung erfahren, ist hier analog zu den unter Punkt 2.1.2.1 gemachten Erläuterungen von einem Grundstückspreis von 4,50 €/qm auszugehen.

Die Baukosten der Hallen inkl. Einrichtungen, Vorplätze und unmittelbar angrenzende befestigte Zuwegungen und die Baukosten der Kühlzellen ergeben sich aus den vorhandenen Anlagenachweisen. Die ermittelten Kosten der Hallen verteilen sich wie folgt:

Grundstückswert	2.157,47 qm	x 4,50 €/qm	9.708,62 €
Baukosten			953.062,30 €
Kühlzellen			22.553,33 €
Einrichtung			38.938,99 €
Friedhofsglocke Waldfriedhof			2.246,62 €

Aufgrund der Bauweise werden die Leichen- und Trauerhallen auf 60 Jahre (1,67% p.a.) abgeschrieben. Die Kühlzellen haben in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung und nach den Vorgaben des NKF eine voraussichtliche Nutzungsdauer von lediglich 15 Jahren und sind dementsprechend bereits abgeschrieben. Bei der Einrichtung wurde eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren (5,00%) gemäß NKF zugrunde gelegt. Die Friedhofsglocke wird über einen Zeitraum von 100 Jahren (1,00 %) abgeschrieben.

2.1.3 Personalkosten:

Basis für die Berechnung waren die geleisteten Arbeitsstunden im Jahr 2021. Weitere Grundlage waren die zugehörigen Personalkosten aus 2021 mit einem Zuschlag in Höhe von insgesamt 5,88 % für die Jahre 2022 und 2023.

In den Mittellohn der Arbeiter werden die Kosten für die Verwaltung (mit Ausnahme des Friedhofssachbearbeiters) und die Innere Verrechnung (10% Personalkosten und 1% Sachmittel) eingerechnet. Die Jahreskosten für Abschreibung, Verzinsung und Betriebskosten der Kleingeräte und kleineren Maschinen werden ebenfalls in den Mittellohn der jeweiligen Kolonne eingerechnet.

2.1.4 Fahrzeug- und Gerätekosten

Bei den Fahrzeug- und Gerätekosten werden die tatsächlichen Kosten für Abschreibung, Verzinsung, Reparaturkosten und Versicherung für den genauen Arbeitseinsatz, der ebenfalls aus den EDV-technisch erfassten Stundenaufzeichnungen entnommen wird, je Stunde ermittelt.

2.1 Gebührenkalkulation Nutzungsrechte

	qm	Wert in €	Zwischen- summe	Prozent- satz	Betrag in €
Kalk. Personalkosten 2023*)					376.800,00 €
Kalk. Fahrzeug- u. Gerätekosten*)					86.000,00 €
Material, Kippgebühren, Fremdleist.*)			inkl. Projektkosten "Friedhofskonzept": 25,0 T€		83.300,00 €
Container Rep.-Kosten (pauschal)*					250,00 €
<u>Abschreibungen*1)</u>					
Container					572,46 €
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)					2.585,90 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)					3.696,83 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)					0,00 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)					1.878,35 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)					1.447,21 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)					2.829,40 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)					1.149,40 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)					434,41 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)					1.493,85 €
Urnenstelen					3.913,25 €
Handwagen-/Gießkannenstationen					318,27 €
Software (Schnittstelle Infoma/Winfried)					0,00 €
Zaunanlage Lange Hecke 1. Abschnitt					3.946,80 €
<u>Zinsen*2)</u>					
Grundstücksflächen insgesamt	234.598,40	4,50 €	1.055.692,80 €	25/1,3757%	20.534,42 €
10 % Grünflächenanteil	23.459,84	2,00 €	46.919,68 €	25/1,3757%	912,64 €
./ nicht berücks. Grünflächenanteil (68,09%)	50.067,06	4,50 €	225.301,77 €	25/1,3757%	-4.382,38 €
./ Grundstücksflächen Trauerhallen	2.157,47	4,50 €	9.708,62 €	25/1,3757%	-188,85 €
Unbefestigte Wegeflächen					
			34.936,17 qm		
abzügl. 27,25% =	25.416,06	6,25 €	158.850,38 €	25/1,3757%	3.089,82 €
Befestigte Wegeflächen					
			15.924,47 qm		
abzügl. 27,25% =	11.585,05	12,50 €	144.813,13 €	25/1,3757%	2.816,78 €
		0,00 €			
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)	RBW:	20.687,19 €		3,25/1,3757%	402,39 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)	RBW:	36.986,34 €		3,25/1,3757%	719,42 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)	RBW:	0,00 €		3,25/1,3757%	0,00 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)	RBW:	3.756,70 €		3,25/1,3757%	73,07 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)	RBW:	41.969,03 €		3,25/1,3757%	816,34 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)	RBW:	14.147,01 €		3,25/1,3757%	275,18 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)	RBW:	1.149,40 €		3,25/1,3757%	22,36 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)	RBW:	12.163,41 €		3,25/1,3757%	236,59 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)	RBW:	11.950,80 €		3,25/1,3757%	232,46 €
Urnenstelen	RBW:	259.727,95 €		3,25/1,3757%	5.052,00 €
Handwagen-/Gießkannenstationen	RBW:	1.259,62 €		3,25/1,3757%	24,50 €
Container	RBW:	7.143,57 €		3,25/1,3757%	138,95 €
Software (Schnittstelle Infoma/Winfried)	RBW:	0,00 €		3,25/1,3757%	0,00 €
Zaunanlage Lange Hecke 1. Abschnitt	RBW:	50.493,81 €		3,25/1,3757%	982,16 €
Summe					602.373,98 €

	Kosten Urnenhallen (22,6 T€ - 4,4 T€*):	18.177,74 €
Nutzungsrechte Grabstätten:		<u>620.551,72 €</u>

Die Gesamtkosten für Nutzungsrechte an Grabstätten betragen: 620.551,72 €

Voraussichtlich werden 2023 für Graberwerbe zu Lebzeiten und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten (ohne Bestattung) Grabstellengebühren i.H.v. 21.150,00 € eingenommen.
Daraus ergibt sich der Betrag, der durch den Verkauf von Grabstätten durch Bestattungen eingenommen werden muss:

Nutzungsrechte Grabstätten	620.551,72 €
abzüglich Erwerbe zu Lebzeiten	21.150,00 €
Summe:	599.401,72 €
gerundet:	599.400,00 €

Eine Vergleichsberechnung von möglichen Gebührensätzen unter Zugrundelegung einer Prognose von 431 Bestattungsfällen im nächsten Berechnungszeitraum ist als Anlage beigefügt.

Grundlage der Schätzung waren die Bestattungszahlen der Jahre 2019-2021 und eine erste Hochrechnung für das Jahr 2022. Darüber hinaus hat eine Erweiterung des Bestattungsangebotes stets Auswirkungen auf die Nachfrage nach sogenannten „traditionellen“ Grabarten. Durch die Einführung von „Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung“ und „Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung“ im Jahr 2016 wird sich die Nachfrage der einzelnen Grabarten weiter verändern, was in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für die Installation der Urnenhallen ab 2019/2020.

***) Anmerkung:**

Die Kosten wurden um einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.523,72 € entlastet, die unmittelbar den "Urnenhallen" zugeordnet wurden.

***1) Anmerkung:**

Die AfA der Trauerhallen "Oststraße", Waldfriedhof" und "Lange Hecke" wurden anteilmäßig den "Urnenhallen" zugeordnet (Betrag: 1.644,36 €).

***2) Anmerkung:**

Die Zinsen für die Grundstücksflächen wurden um einen Betrag in Höhe von 105,38 € entlastet, der unmittelbar den "Urnenhallen" zugeordnet wurde.

Die Zinsen der Trauerhallen "Oststraße", Waldfriedhof" und "Lange Hecke" wurden anteilmäßig den "Urnenhallen" zugeordnet (Betrag: 155,86 €).

Summe: 4.429,32 € *

***3) Ergebnisse Nachkalkulationen 2021:**

2021 - Unterdeckung: ---

Abrechnung in 2023:

In 2023 zu berücksichtigen: ---

Grabstellengebühren

	kalk. Anzahl	Gebühr EUR	Summe EUR	alte Gebühr EUR	Prozentuale Veränderung
Reihengrab	10	445,00	4.450,00	435,00	2,30%
Reihengrab "Gedenktafel" **)	90	1.510,00	135.900,00	1.475,00	2,37%
Reihengrab "Grabstele"	15	2.050,00	30.750,00	2.020,00	1,49%
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel **)	7	3.900,00	27.300,00	3.840,00	1,56%
Folgebelegung TWG liegende Gedenktafel (2,53 Jahre x 130,00 €)*	8	328,90	2.631,20	335,36	
Reihengrab anonym	12	830,00	9.960,00	815,00	1,84%
Einzelwahlgrab	7	1.920,00	13.440,00	1.860,00	3,23%
Folgebelegung Einzelwahlgrab (10,30 Jahre x 64,00 €)*	5	659,20	3.296,00	605,74	
Einzelwahlgrab auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	10	3.810,00	38.100,00	3.720,00	2,42%
Folgebelegung Einzelwahlgrab Rasen (0,75 Jahre x 127,00 €)*	2	95,25	190,50	74,40	
Doppelwahlgrab	5	3.840,00	19.200,00	3.720,00	3,23%
Folgebelegung Doppelwahlgrab (11,24 Jahre x 128,00 €)*	22	1.438,72	31.651,84	1.452,04	
Doppelwahlgrab auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	3	7.380,00	22.140,00	7.200,00	2,50%
Folgebelegung Doppelwahlgrab "Rasenfläche"(1,66 Jahre x 246,00 €)*	1	408,36	408,36	652,80	
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab (8,53 Jahre x 64,00 €)*	3	545,92	1.637,76	683,24	
Tiefengrab	0	2.910,00	0,00	2.850,00	2,11%
Folgebelegung Tiefenwahlgrab (9,01 Jahre x 97,00 €)*	5	873,97	4.369,85	858,80	
Urnenreihengrab	14	375,00	5.250,00	365,00	2,74%
Urnenreihengrab Gedenktafel **)	71	1.115,00	79.165,00	1.085,00	2,76%
URG Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen **)	9	1.290,00	11.610,00	1.255,00	2,79%
Urnenreihengrab anonym	20	695,00	13.900,00	680,00	2,21%
Urneneinzelwahlgrab	1	720,00	720,00	690,00	4,35%
Folgebelegung Urneneinzelwahlgrab (0,00 Jahre x 24,00 €)	0	24,00	0,00	23,00	
Urnenmehrfachwahlgrab	19	2.100,00	39.900,00	2.040,00	2,94%
Folgebelegung Urnenmehrfach-WG (9,57 Jahre x 70,00 €)*	20	783,30	15.666,00	650,76	
Urnenstelen	34	985,00	33.490,00	955,00	3,14%
Urnenstelen Doppelkammer	21	2.400,00	50.400,00	2.340,00	2,56%
Folgebelegung Stelen-Doppelkammer (2,60 Jahre x 80,00 €)*	12	208,00	2.496,00	219,18	
Urnenwand Einzelkammer	1	2.040,00	2.040,00	2.040,00	0,00%
Urnenwand Doppelkammer	1	4.080,00	4.080,00	4.080,00	0,00%
Folgebelegung Urnenwand Einzelkammer (0,75 Jahre x 68,00 €)	1	51,00	51,00	51,00	
Folgebelegung Urnenwand Doppelkammer (0,75 Jahre x 136,00 €)	1	102,00	102,00	102,00	
Kinderreihengrab	1	125,00	125,00	125,00	0,00%
Summe:	431		604.400,00 (gerundet)		2,22%
					(Mittel)
Kosten: **)					
604.447,00 €					
99,99%					

Ziel: 431 Bestattungen

* Erläuterungen:

	durchschnittl. Verlängerung
Folgebelegung Einzelwahlgrab	10,30 Jahre
Folgebelegung Doppelwahlgrab	11,24 Jahre
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	8,53 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	9,01 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab Tafel	2,53 Jahre
Folgebelegung Urnenstele Doppel	2,60 Jahre
Folgebelegung Urnendoppelwahlgrab	11,19 Jahre
Folgebelegung Einzelwahlgrab Rasen	0,75 Jahre
Folgebelegung Doppelwahlgrab Rasen	1,66 Jahre

2.2 Trauer- und Leichenhallen

2.2.1 Personalkosten

voraussichtl. Personalkosten Reinigungskräfte 2023 (gerundet) **18.600,00 €**

2.2.2 Innere Verrechnung

18.600,00 € x 11% = **2.046,00 €**

2.2.3 Sachausgaben

Energieversorgung (Heizung, Beleuchtung, Strom-
und Wasserversorgung lt. Haushaltsansatz 2023) 46.700,00 €

Zwischensumme: 46.700,00 €

Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung (Haushaltsansatz 2023) 22.500,00 €

Sachkosten Reinigung / Vertretungskosten (Haushaltsansatz 2023) 5.700,00 €

Kosten Straßenreinigung 2023 (gerundet) 930,00 €

Abgaben und Versicherungen (Haushaltsansatz 2023) 9.900,00 €

Zwischensumme: 39.030,00 €

2.2.4 Abschreibung

	Anschaffungs- wert EUR	Prozent- satz	Betrag
Kühlzellen	22.553,33	6,67%	0,00 €
Einrichtung	38.938,99	5,00%	1.946,95 €
Glocke Waldfriedhof	2.246,62	1,00%	<u>22,47 €</u>
Zwischensumme:			1.969,42 €

2.2.5 Zinsen

	Wert in €	(Rest-) buchwert	Prozent	Betrag
Grundstücke 2.157,47 qm	4,50	9.708,62 €	3,25/1,3757%	188,85 €
Einrichtung *		10.110,11 €	3,25/1,3757%	196,65 €
Kühlzellen *		0,00 €	3,25/1,3757%	0,00 €
Glocke Waldfriedhof *		943,58 €	3,25/1,3757%	<u>18,35 €</u>
Zwischensumme Zinsen:				403,85 €

Kosten für die Benutzung der Leichen- und Trauerhallen **108.749,27 €**

gerundet: 108.750,00 €

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den

Friedhofshallen zu 60 % auf die Trauerhallen	65.250,00 €
abzgl. Kosten, die den Urnenhallen zuzuordnen sind:	-13.485,08 €
abzgl. Ergebnisse Nachkalkulationen 2021:	0,00 €
	<u>51.764,92 €</u>

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den

Friedhofshallen zu 40 % auf die Leichenzellen	43.500,00 €
---	--------------------

Bei 235 Trauerfeiern und 110 Nutzungen der Leichenzellen ergeben sich folgende Kosten:

	Kosten in €	alte Ge- bühr €
für die Benutzung der Trauerhalle (Kosten div. durch Trauerfeiern)	220,28 €	180,00 €
für die Benutzung der Leichenzelle (Kosten div. durch Anzahl)	395,45 €	160,00 €

Fußnote *: Die Beträge ergeben sich aus den Restbuchwerten der Anlagenachweise

Abrechnung Ergebnis Nachkalkulationen 2021 Trauerhallen:

2021 - Unterdeckung: **0,00 €**

Abrechnung Ergebnis Nachkalkulationen 2021 Kühlzellen:

2021 - Unterdeckung: **0,00 €**

Trauer- und Leichenhallen

	Anzahl	Neue Gebühr Euro	Summe Euro	Alte Gebühr Euro	Prozentuale Veränderung
Trauerhalle	235	180,00	42.300,00	180,00	0,00 %
Leichenzelle	110	160,00	17.600,00	160,00	0,00 %
Trauerhalle+Leichenzelle			59.900,00 (gerundet)		
			59.900,00		
Kosten (gerundet):					
95.300,00 €					
		Unterdeckung:	-35.400,00		

Deckungsgrad: 63 %

2.3 Bestattungsgebühren

Der kalkulatorische Mittellohn für das Jahr 2023 beträgt 60,85 €/Std. **SZ = Samstagszuschlag**
 Die kalk. Fahrzeugkosten des Friedhofsbaggers betragen 38,63 €/Std.

Für die einzelnen Bestattungsarten ergeben sich folgende Kosten:

Reihengräber

Personalkosten	5,50 Std. x Mittellohn =	334,68 €
Friedhofsbaggerkosten	2,25 Std. x Fzg.-Kosten =	86,92 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		41,42 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		13,27 €
Summe:		454,33 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	21,96 €

Einzelwahlgräber

Personalkosten	6,25 Std. x Mittellohn =	380,31 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten =	96,58 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		41,42 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		13,27 €
Summe:		506,62 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	24,96 €

Tiefengräber

Personalkosten	8,25 Std. x Mittellohn =	502,01 €
Friedhofsbaggerkosten	3,50 Std. x Fzg.-Kosten =	135,21 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		41,42 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		13,27 €
Summe:		658,96 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	32,95 €

Tiefengräber-Zulegung

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn =	395,53 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten =	96,58 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		41,42 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		13,27 €
Summe:		520,84 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	25,96 €

Doppelgräber

Personalkosten	6,25 Std. x Mittelohn =	380,31 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten =	96,58 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		41,42 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		13,27 €
Summe:		506,62 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	24,96 €

Doppelgräber-Zulegung

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn =	395,53 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten =	96,58 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		41,42 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		13,27 €
Summe:		520,84 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	25,96 €

Urnengräber

Personalkosten	2,75 Std. x Mittelohn =	167,34 €
Summe:		156,35 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	10,99 €

Urne in vorhandenes Erdgrab

Personalkosten	3,00 Std. x Mittelohn =	182,55 €
Summe:		182,55 €

Urne in Urnenstele

Personalkosten	1,75 Std. x Mittellohn	=	106,49 €
Summe:			99,50 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		6,99 €

Kindergräber

Personalkosten	2,75 Std. x Mittellohn	=	167,34 €
Summe:			167,34 €

Zuschlag für Samstagsbestattungen

Der Zuschlag für Samstagsbestattungen beträgt bei Erdbestattungen 300,00 € (+10,00 €) und bei Urnenbeisetzungen 240,00 € (+10,00 €). Darin enthalten sind der tarifliche Zuschlag von 30 % und der zeitliche Mehraufwand für An- und Abfahrt.

Erfahrungsgemäß stimmen die von den Bestattern angegebenen Bestattungszeiten nicht mit dem Erscheinen der Trauergemeinde auf dem Friedhof überein, so dass es teilweise zu Verzögerungen und unnötigen Wartezeiten des Friedhofspersonals kommt.

Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen, da hier der regelmäßige Aufwand dem einer entsprechenden Beisetzung entspricht.

2.4 Verwaltungsgebühren für Grabmalgenehmigungen auf Grabfluren mit allgem. Gestaltungsvorschriften

Personalkosten Friedhofsverwaltung 75.590,00 € , dividiert durch
Std. (204 Tage x 7,80 Std. = 1.591,20 Std.) ergeben 47,51 €/Std.

Prüfen und bearbeiten des Antrages,			
Ausstellung der Genehmigung	1,00 Std.	=	47,51 €
Überprüfung auf dem Friedhof	0,75 Std.	=	35,63 €
Innere Verrechnung	11,00%	=	<u>9,15 €</u>

Summe **92,29 €**

gerundet: **92,00 €**

2.5 Zusammenfassung

	Nutzungsrechte Seite 19a	Trauerhallen Seite 21a	Bestattungen Seite 25
Summe der kalkulierten Einnahmen	648.220,00 €	59.900,00 €	142.200,00 €
Summe der kalkulierten Ausgaben	648.220,00 €	95.300,00 €	142.200,00 €
Überschuss / Unterdeckung (-)	0,00 €	-35.400,00 €	0,00 €

Unterdeckung Nutzungsrechte 0,00 €
Unterdeckung Bestattungen 0,00 €
Unterdeckung Trauerhallen -35.400,00 €

Unterdeckung Friedhofsgebühren -35.400,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2022/338

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	435,00 €	445,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	815,00 €	830,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.475,00 €	1.510,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.020,00 €	2.050,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	365,00 €	375,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	680,00 €	695,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	955,00 €	985,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.340,00 €	2.400,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	78,00 €	80,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.040,00 €	2.040,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	68,00 €	68,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2022/338

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.080,00 €	4.080,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	136,00 €	136,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.085,00 €	1.115,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.860,00 €	1.920,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	62,00 €	64,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.720,00 €	3.840,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	124,00 €	128,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.860,00 €	1.920,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	62,00 €	64,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.720,00 €	3.810,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	124,00 €	127,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	7.200,00 €	7.380,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	240,00 €	246,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2022/338

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.600,00 €	3.690,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	120,00 €	123,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.850,00 €	2.910,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	95,00 €	97,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.840,00 €	3.900,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	128,00 €	130,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	690,00 €	720,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	23,00 €	24,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.040,00 €	2.100,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	68,00 €	70,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.255,00 €	1.290,00 €

Lfd. Nr.	Bestattungen	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
24	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €	75,00 €
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	395,00 €	455,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2022/338

Lfd. Nr.	Bestattungen	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	450,00 €	515,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	570,00 €	660,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	570,00 €	660,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	90,00 €	100,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	140,00 €	155,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	165,00 €	185,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	290,00 €	300,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	230,00 €	240,00 €

Lfd. Nr.	Umbettungen und Ausgrabungen	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
34	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.		
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	395,00 €	455,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	140,00 €	155,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	165,00 €	185,00 €

Lfd. Nr.	Sonstige Gebühren	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	160,00 €	160,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2022/338

Lfd. Nr.	Sonstige Gebühren	Alte Gebühr 01.01.2022	Neue Gebühr 01.01.2023
39	Benutzung einer Trauerhalle	180,00 €	180,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	130,00 €	130,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	140,00 €	140,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	165,00 €	170,00 €
43	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €	0,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	90,00 €	92,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	90,00 €	92,00 €

Gesamtgebührenaufkommen im Vergleich zur alten Gebühr

Grabart	Anzahl	neue Gebühr	Summe	alte Gebühr	Summe	prozentuale Veränderung
Reihengrab	10	1.240,00 €	12.400,00 €	1.170,00 €	11.700,00 €	5,98 %
Einzelwahlgrab	7	2.775,00 €	19.425,00 €	2.650,00 €	18.550,00 €	4,72 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab	5	1.514,20 €	7.571,00 €	1.395,74 €	6.978,70 €	8,49 %
Doppelwahlgrab	5	4.695,00 €	23.475,00 €	4.510,00 €	22.550,00 €	4,10 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab	22	2.293,72 €	50.461,84 €	2.242,04 €	49.324,88 €	2,31 %
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	3	1.400,92 €	4.202,76 €	1.473,24 €	4.419,72 €	-4,91 %
Tiefengrab	0	3.910,00 €	0,00 €	3.760,00 €	0,00 €	3,99 %
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	5	1.728,97 €	8.644,85 €	1.648,80 €	8.244,00 €	4,86 %
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	7	4.900,00 €	34.300,00 €	4.750,00 €	33.250,00 €	3,16 %
Folgebelegung TWG liegende Tafel	8	1.183,90 €	9.471,20 €	1.125,36 €	9.002,88 €	5,20 %
EWG auf Rasenflächen o. Bepflanzung	10	4.665,00 €	46.650,00 €	4.510,00 €	45.100,00 €	3,44 %
EWG auf Rasen o. Bepflanzung Folgebelegung	2	950,25 €	1.900,50 €	0,00 €	0,00 €	---
DWG auf Rasenflächen o. Bepflanzung	3	8.235,00 €	24.705,00 €	7.990,00 €	23.970,00 €	3,07 %
DWG auf Rasen o. Bepflanzung Folgebelegung	1	1.263,36 €	1.263,36 €	0,00 €	0,00 €	---
Urnenreihengrab	14	870,00 €	12.180,00 €	845,00 €	11.830,00 €	2,96 %
Reihengrab Gedenktafel	90	2.305,00 €	207.450,00 €	2.210,00 €	198.900,00 €	4,30 %
Reihengrab "Grabstele"	15	2.845,00 €	42.675,00 €	2.755,00 €	41.325,00 €	3,27 %
Reihengrab anonym	12	1.625,00 €	19.500,00 €	1.550,00 €	18.600,00 €	4,84 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	71	1.610,00 €	114.310,00 €	1.565,00 €	111.115,00 €	2,88 %
Urnenreihengrab Gedenktafel besondere Lage	9	1.785,00 €	16.065,00 €	1.735,00 €	15.615,00 €	2,88 %
Urnenreihengrab anonym	20	1.190,00 €	23.800,00 €	1.160,00 €	23.200,00 €	2,59 %
Urneneinzelwahlgrab	1	1.215,00 €	1.215,00 €	1.170,00 €	1.170,00 €	3,85 %
Urnemehrfachwahlgrab	19	2.595,00 €	49.305,00 €	2.520,00 €	47.880,00 €	2,98 %
Folgebelegung Urnenmehrfach	20	1.278,30 €	25.566,00 €	1.130,76 €	22.615,20 €	13,05 %
Urnenstelen	34	1.425,00 €	48.450,00 €	1.385,00 €	47.090,00 €	2,89 %
Urnenstelen Doppelkammer	21	2.840,00 €	59.640,00 €	2.770,00 €	58.170,00 €	2,53 %
Folgebelegung Urnenstelen Doppelkammer	12	648,00 €	7.776,00 €	649,18 €	7.790,16 €	-0,18 %
Kinderreihengrab	1	540,00 €	540,00 €	540,00 €	540,00 €	0,00 %
Einzelkammer "Urnenhalle"	1	2.480,00 €	2.480,00 €	2.470,00 €	2.470,00 €	0,40 %
Folgebelegung Einzelkammer "Urnenhalle"	1	491,00 €	491,00 €	0,00 €	0,00 €	---
Doppelkammer "Urnenhalle"	1	4.520,00 €	4.520,00 €	4.510,00 €	4.510,00 €	0,22 %
Folgebelegung Doppelkammer "Urnenhalle"	1	542,00 €	542,00 €	0,00 €	0,00 €	---
Summe	431		880.975,51 €		845.910,54 €	